Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. U. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 309.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 23 April 1801. Viertes Quartal. Den 3 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Derjenige Theil der Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Classen des ehemaligen Waadtlandes, den der gesetzgebende Rath in Folge seines Decrets vom 14. März 1801 als einen Finanzgegenstand seiner Finanzcommißion zugewiesen, um vorzüglich über die Maßregeln zu Schirmung der Kirchengüter ihren Bericht zu erstatten, enthaltet eine zweyfache Vorstellung; die einte bezieht sich auf den Zustand der Religionsdiener, in Absicht ihrer Gehaltsrükstände; die andere aber betrifft im besondern die Kirchengüter und ihre förmliche Verwahrung wider derselben Veräusserung; beyde sind des folgenden summarischen Inhalts:

Gehalts-Rükstände.

Seit Johanni 1799 haben die mehreren Pfarrer des ehemaligen Waadtlandes nur allein den zu ihrem Pfrund-Einkommen gehörigen Pensionswein erhalten, und das übrige bleibe ihnen noch zu entrichten; weil einerseits die vielen und beträchtlichen Kornhäuser, welche mit Getreide angefüllt waren, seit der eingetroffenen Revolution theils zu Proviantirung fränkischer und helvetischer Truppen, theils zu Entrichtung der Pensionen, in weniger als 18 Monaten seyen erschöpft worden; und anderseits die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse, allen weitern Zufluß verhindert habe.

Ueberhaupt seyen die Pfarreinkünfte sehr gering, und von mehreren Pfründen kaum erklärlich, um damit den Unkosten des Unterhalts des Pfarrers und seiner Hausgenossen zu decken. Auch seyen einige Pfründen ohne Pfrundgüter, und die Pfarrer, denen ihr bestimmtes Einkommen rükständig ist, in einem solchen Mangel, daß sie nichts haben, um die ersten Bedürfnisse zum Unterhalt ihres Lebens zu befriedigen.

Unter den leidenden seyen vorzüglich die alten Pfarrer und diejenigen, welche eine unerzogene Familie haben, am härtesten gedrukt; weil jene zu Besorgung der Pfarrverrichtungen einen Vikarius unterhalten, und demselben noch einen bestimmten Gehalt in Geld, aus ihrem Vermögen zusetzen müssen, ohne ihres Einkommens gewiß zu seyn; und diese, von denen mehrere wenig oder gar kein Vermögen besitzen, wegen dem Rükstand ihrer Pfarreinkünfte, entweder die Erziehung ihrer Kinder vernachläßigen müssen, oder gar aller Mittel beraubt sind, irgend etwas für dieselben zu verwenden.

Keine Klaße von Staatsbürgern sey von den Folgen der Revolution so hart gedrükt, als die Klaße der Geistlichen; die Beamtete und alle in öffentlichen Verrichtungen stehende Personen, beziehen einen bestimmten Gehalt; die Rükstände derselben werden durch den Verkauf der Nationalgüter gedekt; der Landbürger habe wie vorhin seinen hinreichenden Unterhalt von den Landesproduktten und seiner landwirthschaftlichen Oekonomie; der Arbeitsmann und der Taglöhner von den Werken ihrer Händen, und der Städter von seinem Gewerbe und seiner Industrie; nur der Geistliche bleibt in seiner gedrängten Lage ungetröstet, und es werde weder für die Sicherstellung seiner Einkünfte für die Zukunft, noch aber für die Rükstände der vergangenen Zeiten mit Ernst gesorgt; und dennoch werde, aller ihrer Leiden ungeachtet, keine Rükksicht auf selbige genommen, wenn es um die Ertragung der bürgerlichen Beschwerden zu thun sey, sondern für diese und für die lästigen Militaireinquartierungen und sonstigen Anlagen, welche die drückenden Umstände der Zeit erfodern, seyen sie den übrigen Aktiv-Bürgern gleich gehalten.

Es habe zwar die Regierung, in der Absicht den

Geistlichen eine einstweilige Unterstützung zu verschaffen, die Verfügung anzuordnen für gut befunden; daß die rükständig gewesenen Bodenzinse für das Jahr 1800 mit den Rükständen von 1798 und 99 allenthalben mit Beförderung bezogen, und der Betrag derselben den Geistlichen auf Rechnung ihrer Gehaltsrükstände, nach einer verhältnißmäßigen Eintheilung abgereicht werden solle; allein wenn auch die ganze Summe der in Helvetien eingegangenen Bodenzinse, nur allein zu Bezahlung der Geistlichen im Canton Leman verwendet werden sollte, so würde sie gleichwohl nur einen Theil der beträchtlichen Rükstände decken können, die täglich mehr anwachsen.

Diesemnach enden sie den ersten Theil ihrer Vorstellung mit der Bitte, einer schleunigen Hilfleistung für das Vergangene, und einer zwekmäßigen Zusicherung ihrer Pfrundeinkünften für das Zukünftige.

Ersatz veräusserter Pfrundgüter, und Verwahrung gegen fernere Veräusserung derselben.

In Beziehung auf diesen besondern Gegenstand enthaltet die Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klaßen des ehmaligen Waadtlandes, folgende Bemerkungen, die mit Ansuchen und Verwahrungen begleitet sind.

Allervorderst seyen Güter von Gottesstiftungen und solche, welche für Geistliche bestimmt waren, und zu gottesdienstlichen Handlungen und für Arme verwandt worden seyen, als Nationalgüter veräusserlich erklärt worden.

Man habe im Jahr 1799 Staats-Zinsschriften von dem ehemaligen Canton Bern, welche zu Gunsten verschiedener Pfründen ursprünglich errichtet worden seyen, entäussert, und den betreffenden Geistlichen die Versicherung gegeben, daß ihnen für die verfallenen und künftig zu verfallenden Zinsen, vergnüglicher Ersatz werde geleistet werden; die Verwaltungskammer ihres Cantons habe sich aber gegen sie erklärt, daß die Bezahlung der Gehalte, die die Nation an die Geistlichen zu leisten habe, durch die Erschöpfung der Finanzen eingestellt worden sey.

Die Pflicht die sie auf sich haben, für die Beybehaltung ihrer Rechte zu sorgen, und sich aller Verantwortung für die Zukunft zu entladen, fodere gebieterisch von ihnen, daß sie sich alles Ernsts verwenden, um das kirchliche Eigenthum wider jeden Eingrif zu schützen und zu schirmen; daher sie sich berechtigt glauben, bey der Gesetzgebung als der kompetenten Behörde einzukommen, und mit gebührendem Anstand zu begehren:

Daß die Zinsschriften, welche ursprünglich zu diesen oder jenen Pfründen bestimmt waren, deren abgelöstes Capital hinter den vormahligen Amtleuten in Verwahrung lage, und von der Verwaltungskammer einkaßirt worden ist, zu ihrer ehmaligen Bestimmung wieder ersezt werden sollen, und dasjenige zu Gunsten der Helferstelle zu Morsee, welches ebenfalls von der Verwaltungskammer sey eingenommen worden, wieder nützlich angewendet und mit Nationalgütern unterpfändlich gesichert werde, und daß endlich die rükständigen Zinsen von allen diesen Zinsschriften, den betreffenden Geistlichen ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, ohne Verzug möchten eingehändigt werden.

In Betreff dann der bereits veräusserten und noch zu veräussernden geistlichen Güter in dem ehemaligen Waatlande, legen sie ihre feyerlichen Protestationen ab, und ersuchen den gesetzgebenden Rath, daß deßhalb in dem Protokoll Meldung geschehen möchte, so wie solches in dem Capitelsprotokolle ebenfalls erfolget sey.

Der Endzwek dieser Zuschrift geht also dahin, Sie Bürger Gesetzgeber auf die rükständigen Gehalte der Geistlichen der ehemaligen Landschaft Waadt und ihre fürdersame Berichtigung aufmerksam zu machen; so wie auch den Ersatz des Capitalwerths veräusserter Kirchengüter, mit der Vergütung, der davon ausstehenden Zinsen, an die betreffenden Geistlichen zu bewirken, und künftigen Veräusserungen zuvorzukommen.

Zu wiederholtenmalen langten Klagen über den Zustand der Geistlichen bey der vormaligen Gesetzgebung ein, und obschon die Klagenden ihre Absichten darum nicht erreichten, weil die Umstände es nicht erlaubten, die ihnen versprochene Schadloshaltung damahlen zu leisten, so wurden sie dennoch mit der Versicherung getröstet, daß man sich bemühen werde, mit möglichster Beschleunigung für die Bezahlung ihrer Rükstände zu sorgen. Auch die dermalige provisorische Gesetzgebung hat mehrere ähnliche Zuschriften und Vorstellungen erhalten, worinnen die Geistlichen nach Hilfe zur Erleichterung ihrer gedrängten Lage seufzten.

So oft als Ihre Finanzcommißion Anlaß hatte, sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen, um die nöthigen Hilfsquellen aufzusuchen, womit diese Rükstände getilget, und die Leidenden einmal befriedigt werden möchten; so oft traten Hindernisse in den Weg, die von den Zeitumständen erzeugt, auch jede an sich billige und gerechte Maßnahme, die man zu treffen willens war, vereitelten.

So wie Ihre Finanzcommißion, so haben auch Sie

Bürger Gesetzgeber, mit wärmster Theilnehmung das Schicksal dieser ehrwürdigen Klaße von Staatsbürgern bedauert, und mit lebhafter Hofnung, einer baldigen besseren Zukunft entgegen gesehen, um alsdann ungesäumt die Erfüllung Ihrer gegebenen theuersten Verheissungen, durch die endliche Berichtigung dieser Staatsschuld zu bewerkstelligen. Sie haben indessen damit den Anfang gemacht, daß Sie die Beziehung der Bodenzinse für das Jahr 1800, und die, welche für die Jahre 1798 und 1799 zu bezahlen ausstunden, angeordnet, und den daherigen Ertrag für die Geistlichen bestimmt haben. Allein Bürger Gesetzgeber, so gerecht und wohlthätig diese einstweilige Verfügung war, so wenig entsprechend konnte im Ganzen der Erfolg seyn, weil er den Geistlichen nur einen sehr geringen Beytrag auf Rechnung der vergangenen Rükstände verschaft, und der Stillstand ihrer Einkünfte, dieselben mit jedem Tag mehr anhäuft und ihre Noth je länger je dringender macht.

Bürger Gesetzgeber! Sie haben den Grundsatz angenommen, daß es weder gerecht noch billig wäre, denjenigen ihre Belohnung nicht zukommen zu lassen, die sie in Aufopferungen und im Dienste des Vaterlands, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ist zugesichert worden. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben Sie zur Tilgung der Rükstände an die Beamten, wegen dem Mangel hinreichender Hilfsmittel, und da es die Umstände nicht anders erlaubten, Ihre Zuflucht zu Veräusserung eines Theils der Staatsgüter genommen, dieselben zum Verkauf loszuschlagen dekretirt, und bestimmt, daß der Erlös zu Bezahlung dieser Rükstände verwendet werden solle; und durch diese Verfügung werden nunmehr in sehr kurzer Zeit die Beamtete theils in baarem Geld, theils in zinstragenden Delegationen auf die restanzlichen Steigerungssummen gänzlich ausbezahlt seyn.

Aber Bürger Gesetzgeber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thätigkeit ihre Bemühungen aufgeopfert, und wo nicht alle, doch die mehrern, haben ungeachtet ihrer Rükstände, dennoch mit gleichem Eifer ihre Amtspflichten erfüllt, und dem Vaterland eben in den gefährlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleistet. Auch ihnen waren ihre Einkünfte vor der Zehend-Aufhebung gesichert, und seither feyerlichst durch eine billige Entschädigung ihres Verlusts von Staatswegen, zu leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gerecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und dennoch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu fodern, obwohl nach dem Gesetz vom 22. August 1798, ihre Entschädigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverleibt werden sollten, und der Regierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Man verwundere sich demnach nicht, wenn sie nach so langer Zeit und bey der täglichen Zunahme ihres Elends, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Hilfe begehren, und um Rettung aus ihrer dringenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertrösten, was in Zukunft von dem Zehendausstand möchte eingebracht werden, wäre sie mit leeren Hofnungen täuschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommißion glaubt sich ungesäumt mit dem Gesetzvorschlag wegen dem Loskauf der Zehnden beschäftigen zu müssen, und obgleich etwas in demselben wegen den rükständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so wäre es dennoch nicht die Zeit, wo das Bestimmte eingehen würde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehnd-Abrichtung derjenigen, die sich nicht loßgekauft haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jezt nicht wohl erlauben könnten.

In dieser Lage findet Ihre Finanzcommißion unmaßgeblich, daß zwar in Betreff der Rükstände der Dekane und Pfarrer der fünf Klaßen der vormaligen Landschaft Waadt keine einseitige Verfügung getroffen werden könne; daß aber hingegen, und da vorgehend schon mehrere ähnliche Zuschriften der Gesetzgebung seyen eingereicht worden, dieser Anlaß benuzt werden soll, eine allgemeine Verfügung zu treffen, durch welche die eingegangene Verpflichtungen des Staats gegen die Geistlichen, ihre Erfüllung erreichen mögen. Zu diesem Ende hat Ihre Finanzcommißion die Ehre, Ihnen Bürger Gesetzgeber, den folgenden Vorschlag zu einer Botschaft an den Vollziehungsrath, und zwar in gänzlicher Uebergehung des Begehrens, der Verwahrung gegen Veräusserung der Kirchengüter, in dem Protokoll Meldung zu thun, zu gutfindender Genehmigung oder Abänderung vorzutragen: (Die Fortf. folgt.)

Finanzministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visa an Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32. Art. des Beschlusses des Vollziehungsraths